

3. das Datum, die Zeit und den Ort der Geburt;
4. die Vornamen, den Familiennamen sowie den Geburtsnamen der Eltern;
5. die Vornamen, den Familiennamen und den Geburtsnamen der Mutter, wenn die Vaterschaft erst festgestellt werden muß;
6. die Unterschrift des Leiters des Standesamtes.

(2) War die Ehe der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes beendet, so ist das Datum und die Art der Beendigung der Ehe einzutragen.

(3) Bei Mehrgeburten ist jede Geburt gesondert zu beurkunden.

§ 6

(1) Die Vornamen des Kindes sollen das Geschlecht des Kindes erkennen lassen. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht beurkundet werden.

(2) Bei mehreren Vornamen ist der Rufname durch Unterstreichen kenntlich zu machen.

(3) Kann der Anzeigende die Vornamen des Kindes nicht angeben, müssen sie binnen Monatsfrist angezeigt werden. Sie sind am Rande der Geburtseintragung zu beurkunden.

§ 7

(1) Erhält ein Kind durch die Eheschließung seiner Eltern die Rechtsstellung eines während der Ehe geborenen Kindes, so ist dies am Rande der Geburtseintragung zu beurkunden.

(2) Am Rande der Geburtseintragung sind weiterhin zu beurkunden:

1. jede weitere Änderung des Personenstandes;
2. die Feststellung der Vaterschaft, ihrer Anfechtung und die Unwirksamkeit der Feststellung;
3. die Änderung des Vor- und Familiennamens;
4. die Feststellung des Familiennamens mit allgemein bindender Wirkung;
5. jede Berichtigung, Ergänzung und Ungültigkeitserklärung einer Beurkundung.

§ 8

In die Geburtsurkunde sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Geburtenbuch;
2. die Vornamen, der Familienname sowie die Geschlechtsbezeichnung des Kindes;
3. das Datum und der Ort der Geburt;
4. die Vornamen, der Familienname sowie die Geburtsnamen der Eltern. Wurde das Kind an Kindes Statt angenommen, können auf Verlangen der Annehmenden an Stelle der leiblichen Eltern die Namen der Adoptiveltern in die Geburtsurkunde eingetragen werden. Am Rande der Geburtenbucheintragung ist darüber ein Vermerk anzubringen;
5. die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname der Mutter, wenn die Vaterschaft erst festgestellt werden muß. Ist die Vaterschaft festgestellt, so kann auf Verlangen der Mutter oder eines anderen Erziehungsberechtigten oder des Kindes, falls es volljährig ist, der Name des Vaters aufgenommen werden.

§ 9

In die Geburtsbescheinigung sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Geburtenbuch;
2. die Vornamen, der Familienname sowie die Geschlechtsbezeichnung des Kindes;
3. das Datum und der Ort der Geburt

Zu § 18 des Personenstandsgesetzes:

§ 10

(1) Wird im Sterbebuch eine Totgeburt beurkundet, so soll die Eintragung die im § 5 vorgeschriebenen Angaben enthalten sowie den Vermerk, daß das Kind tot geboren ist

(2) Das Kind erhält keinen Vornamen.

(3) Ein Kind ist tot geboren, wenn nach vollständiger Trennung vom Mutterleib Lungenatmung und Herzschlag nicht eingesetzt haben und seine Länge mindestens 35 cm beträgt.

Zu § 24 des Personenstandsgesetzes:

§ 11

(1) Soll die Eheschließung mit einem Bürger erfolgen, der nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzt, hat der Leiter des Standesamtes zu prüfen, ob nach dem Recht des betreffenden Staates kein gesetzliches Hindernis entgegensteht. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, daß zur Eheschließung die Zustimmung der für Fragen des Personenstandswesens zuständigen Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1975 (GBl. I Nr. 46 S. 748) erforderlich ist.

(2) Der Leiter des Standesamtes kann vom Antragsteller Urkunden, Bescheinigungen oder andere Unterlagen verlangen, die zur Prüfung der Einhaltung des Rechts des anderen Staates notwendig sind.

§ 12

(1) Beabsichtigt ein Bürger, der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik die Ehe zu schließen, muß er im Besitz eines Eheschließungszeugnisses sein. Das Eheschließungszeugnis ist bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises zu beantragen. Anträge von Antragstellern, die nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft waren, sind an das für das Personenstandswesen zuständige Fachorgan beim Magistrat von Groß-Berlin zu richten.

(2) Das Eheschließungszeugnis gilt für die Dauer von 6 Monaten. Die Gültigkeitsdauer ist im Eheschließungszeugnis zu vermerken.

Zu § 25 des Personenstandsgesetzes:

§ 13

(1) Der Antrag auf Führung eines Doppelnamens, der in Verbindung mit dem Antrag auf Eheschließung gestellt wird, ist vom Antragsteller zu begründen.

(2) Der Antrag ist vom Leiter des Standesamtes dem für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises, der für das Standesamt zuständig ist, bei dem die Ehe geschlossen werden soll, zur Prüfung und Entscheidung zu übersenden.

Zu § 27 des Personenstandsgesetzes:

§ 14

Die Eintragung im Ehebuch hat zu enthalten:

1. den Ort und das Datum der Eheschließung;
2. die Vor- und Familiennamen sowie die Geburtsnamen der Eheschließenden;
3. das Datum und den Ort der Geburt der Eheschließenden;
4. die Erklärung der Eheschließenden, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen;
5. die Erklärung über den gewählten gemeinsamen Familiennamen;
6. die Unterschrift des Leiters des Standesamtes;
7. die Unterschrift der Ehegatten.